

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat RB5
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Interessenverband
für das Rechts- und Finanzconsulting
deutscher Online-Unternehmen e.V.

Uhlandstraße 1
51379 Leverkusen

Telefon +49 (0)2171-7436640
Telefax +49 (0)2171-7436649

info@ido-verband.de
www.ido-verband.de

Leverkusen, den 24.08.2020

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten-
und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts
(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021)**

Ihr Zeichen: R B 5 – 5600/24-R3 220/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir unsere Stellungnahme zum o. g. Referentenentwurf des BMJV.

Wir bitten Sie höflichst, bei der Beschlussfindung unsere Anregungen mit zu berücksichtigen.

Auch bitten wir um Mitteilung, wann der Bundesrat sich über den Entwurf berät.

Mit freundlichen Grüßen



Patric Weilacher, politischer Referent

Mit freundlichen Grüßen



Leonie Boddenberg
Qualifizierte Person iSd § 12 Abs. 4 S. 1 RDG
RechtsdienstleistungsG
Geschäftsführerin

Leverkusen, den 24.08.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Referentenentwurf des BMJV nehmen wir wie Folgt Stellung:

Der IDO-Verband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021). Es wird begrüßt, dass die überfällige Anpassung der Gebührenbeträge des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung vorgenommen wird. Die letzte Anhebung der Gebührenbeträge fand im Juli 2013 statt. Bis zum Inkrafttreten der neuen Gebührentabelle werden damit 7 ½ Jahre vergangen sein. In diesem Zeitraum haben sich nicht nur die Lebenshaltungskosten deutlich erhöht, sondern auch die Unterhaltungs- und Betriebskosten für Rechtsdienstleistungsunternehmen. Insbesondere bei den Personalkosten hat sich eine erhebliche Steigerung ergeben.

Für die Zukunft wäre zu begrüßen, wenn regelmäßiger Überprüfungen der Anpassungen vorgenommen werden könnten, die selbstverständlich (bei schrittweiser Anpassung) nicht das jetzige Volumen erreichen müssen. Insoweit wird in Erinnerung gerufen, dass zu Zeiten der BRAGO regelmäßig alle vier Jahre die Gebührentabellen angehoben und an das allgemeine Preisniveau angepasst worden sind.

Auch die inhaltlichen Änderungen, soweit sie Rechtsdienstleistungsunternehmen betreffen, werden begrüßt.

Das gilt u. a. für die Einführung des § 15a Abs. 3 RVG. Auch im Bereich der Rechtsdienstleister kann es vorkommen, dass außergerichtlich gegen säumige Schuldner zunächst mehrere außergerichtliche Beitreibungsangelegenheiten durchgeführt werden, die später in ein einheitliches gerichtliches Verfahren münden. Aufgrund der Rechtsprechung des BGH konnte die Anrechnung dazu führen, dass die nachfolgende Verfahrensgebühr – insbesondere im Mahnverfahren – vollständig unterging.

Auch die Klarstellung der Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs wird begrüßt. Kommt es nach der außergerichtlichen Tätigkeit zur Durchführung eines Rechtsstreits, werden häufig außergerichtliche Vergleiche zur Erledigung des Verfahrens geschlossen. Die zum Teil von der Rechtsprechung vorgenommene Beschränkung auf gerichtliche oder gerichtlich protokollierte Vergleiche, so dass keine Terminsgebühr anfallen konnte, war nicht einzusehen. Damit wurden Bestrebungen der Anwälte, das Verfahren ohne gerichtliche Hilfe zu erledigen, konterkariert. Die jetzt vorgeschlagene Regelung – die der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des BGH folgt – ist daher zu begrüßen.

Hinsichtlich der Anhebung der Gerichtsgebühren sollte nochmals überdacht werden, ob die Anhebung in den unteren Wertbereichen sachgerecht ist. Gerade in den unteren Gebührenbereichen bis 500,00 €, u. U. sogar bis 1.000,00 €, dürften Mahnverfahren einen erheblich höheren Anteil ausmachen als gerichtliche Erkenntnisverfahren.

Die Anhebung der Gerichtskosten in diesen Bereichen führt in der Masse zu einer erheblichen Verteuerung, was letztlich wieder auf die Verbraucher abgewälzt wird.

So erscheint es insbesondere bedenklich, den Mindestbetrag der Gerichtsgebühr für ein Mahnverfahren auf 36,00 € anzuheben (Nr. 1110 GKG-KostVerz.). Bei Forderungen von teilweise unter 50,00 € erscheint hier die Gerichtsgebühr unverhältnismäßig hoch und belastet letztlich den Schuldner, der sich mitunter Gerichtsgebühren ausgesetzt sieht, die sogar die Hauptforderung übersteigen können. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass eine volle Gebühr nur 38,00 € beträgt. Bei einem Anerkenntnis oder einem gerichtlichen Vergleich würde das Mahnverfahren daher keine nennenswerte Ersparnis bringen und der Reiz der geringeren Kosten im Mahnverfahren verloren gehen.

Insoweit sei darauf hingewiesen, dass schon der frühere Mindestbetrag für die Justiz in Mahnverfahren mehr als kostendeckend war.

Ferner sei angemerkt, dass höhere Gerichtsgebühren in den unteren Bereichen die Gläubiger davon abschrecken könnten, ihre Forderungen geltend zu machen. Das würde einerseits dazu führen, dass solche Forderungen nicht mehr begetrieben werden und der Ausfall auf die Endpreise umgelegt werden müsste, was wiederum die ehrlichen und solventen Verbraucher belasten würde. Andererseits könnten die höheren Gerichtsgebühren auch dazu führen, dass sich der Anfall der gerichtlichen Verfahren verringert und damit auch die Einnahmen der Justiz in diesem Bereich.

Die gleichen Erwägungen gelten für die Festgebühren in Vollstreckungssachen (Nr. 2110 ff. GKGKostVerz.) und letztlich auch für die Festgebühren in Beschwerdeverfahren (Nr. 1810 GKG-KostVerz.).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestrebung Bezug zu nehmen, die Anwaltsgebühren und damit auch die nach § 4 Abs. 5 RDGEG für Rechtsdienstleistungsmäßigenden Gebühren in Fällen mit geringem Gegenstandswert zu beschränken. Dem widerspricht es, im Gegenzug die Gerichtsgebühren in diesen Bagatellfällen anzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and lines, appearing to be the name 'Leonie Boddenberg'.

Leonie Boddenberg
Qualifizierte Person iSd § 12 Abs. 4 S. 1 RDG
RechtsdienstleistungsG
Geschäftsführerin